

Satzung

next media makers

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "next media makers"; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Hannover.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Abs. 2 AO Nr. 7 ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch
 - 2.1 die Veranstaltung von Fortbildungsangeboten, wie Workshops oder sonstigen innovativen Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, auf dem Gebiet der Freiberuflichkeit sowie in künstlerischen, kommunikationswissenschaftlichen und journalistischen Bereichen;
 - 2.2 die Förderung des journalistischen Nachwuchses und von Berufseinsteigern in Medienberufen durch Vermittlung von Arbeitsweisen zur Etablierung am journalistischen Markt;
 - 2.3 und darüber hinaus die Vernetzung zum Erfahrungsaustausch von journalistischen Teilsegmenten wie Pressemarkt, Rundfunk- und Filmwirtschaft, Designwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Musikwirtschaft, Software/Games und ähnliche sowie von freiberuflichen Journalist_innen und Vertreter_innen von Redaktionen und Verlagen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungskonzepten, die Einrichtung von Informations- und Wissenstransfer, die Aktualisierung, Neukombination und Weiterentwicklung kontextgebundenen Wissens zur Wahrung der Medienkultur, die Vergabe von Preisen sowie durch weitere geeignete Maßnahmen verfolgt.
4. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt grundsätzlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden

oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

1. Dem Verein können fördernde, ordentliche und Ehrenmitglieder angehören. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, sowie juristische Personen, werden.

2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins steht, die seine Ziele bejaht und zum Vereinszweck beitragen kann und zudem einen regelmäßigen Beitrag leistet. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags brauchen keine Gründe angegeben zu werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet und zudem keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für wirtschaftliche oder politische Interessengruppen oder Parteien hat und wer schließlich in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er_sie sich aktiv für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzt. Voraussetzung ist ein Beitrittsgesuch; über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand abschließend. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins im besonderen Maße und nachhaltig gefördert haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Fördermitglieder.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 5 Mitgliedsrechte

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Deswegen erhalten sie regelmäßig Informationen über die Entwicklung des Vereins. Fördermitglieder haben das Recht die Dienste der in § 2 genannten Online- und Vernetzungsangebote zu nutzen.

2. Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Die ordentlichen Mitglieder fördern die Ziele und die Arbeit des Vereins durch Projekte und Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler oder fachlicher Ebene. Die Mitglieder sind der Zweckbindung des Vereins verpflichtet und an die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Vereins gebunden. Alle zur Verfügung gestellten Gelder, Materialien oder sonstigen Vermögenswerte sind Eigen-

tum des Vereins und dürfen nur in seinem Interesse verwendet werden. Im Übrigen sind die ordentlichen Mitglieder in der Gestaltung ihrer Aktivitäten frei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- 1.1 mit dem Tod;
- 1.2 durch Austritt;
- 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein;
- 1.4 durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und zum nächsten vollen Monat zulässig. Vor dem Austritt fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen bleiben vom Austritt unberührt. Bei Austritt im Laufe eines Geschäftsmonats besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Monatsbeitrags.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag mindestens eines ordentlichen Mitglieds der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag auf Ausschluss als abgelehnt. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand in Textform mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

4. Die Mitgliedschaft ist ohne formellen Austritt oder Ausschluss beendet, wenn ein Vereinsmitglied länger als drei Monate, auch nach zweimaliger Mahnung, seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. In diesem Fall wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 7 Mittel

1. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- 1.1 Einnahmen aus Sponsoring;
- 1.2 Gewinne aus Zweckbetrieb;
- 1.3 Mitgliedsbeiträge;
- 1.4 Spenden;
- 1.5 sonstige Einnahmen.

2. Von den Mitgliedern werden monatlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag kostenfrei auf das Geschäftskonto des Vereins. Weiteres ist in der Geschäftsordnung festgeschrieben.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei einem Ausscheiden noch bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

1.1 die Mitgliederversammlung;

1.2 der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

3. Die Organe haben den Verein so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Vereinsziele auf Dauer nachhaltig gewährleistet wird. Es sind die Grundsätze der Sorgfalt, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Organe arbeiten vertrauensvoll zur Verwirklichung des Vereinszwecks zusammen.

4. Die Organe sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie der Gesellschaften, denen Vereinsmitglieder angehören, Stillschweigen zu bewahren.

5. Alle Personen, die Ämter der unter Abs. 1 genannten Organe bekleiden, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Falls Vorstandsmitglieder Vergütungen erhalten sollen: Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

2. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit zugelassen werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf einen Antrag in Textform unter Angaben des Zwecks und der Gründe mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen. Abs. 1 gilt entsprechend.

4. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

4.1 die Wahl des Vorstandes, sowie Wahl der_des Kassenprüfers_in;

4.2 die Entlastung des Vorstandes sowie Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;

4.3 die Änderung der Satzung;

4.4 die Auflösung des Vereins;

4.5 die Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes zur Ablehnung der Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

4.6 die Festsetzung der Höhe von Beiträgen und deren Fälligkeit.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder dürfen in beratender Funktion nach vorheriger Anmeldung an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den_die Vorstandsvorsitzende_n, bei dessen Verhinderung durch den_die zweite_n Vorstandsvorsitzende_n geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den_die Leiter_in. Der_die Schriftführer_in wird durch den_die Versammlungsleiter_in bestimmt.

7. Eine Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde, ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des_der Vorsitzende_n, beziehungsweise bei Verhinderung des_der zweite_n Vorsitzende_n. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

9. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Schriftführer unterschrieben. Zur nächsten Mitgliederversammlung wird das Protokoll verlesen und von den ordentlichen Mitgliedern bestätigt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

1.1 dem_r Vorsitzenden;

1.2 dem_r zweite_n Vorsitzenden;

1.3 dem_r Kassierer_in.

2. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder vorschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

3. Der_die Vorsitzende und der_die zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den_die Vorsitzende_n oder durch den_die zweite_n Vorsitzende_n vertreten.

4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren am Tage der Wahl, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

6.1 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

6.2 die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, zudem die Leitung der Mitgliederversammlung durch den_die Vorsitzende_n oder den_die zweite_n Vorsitzende_n;

6.3 die Erstellung eines Rechenschafts- und Kassenberichts;

6.4 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;

6.5 die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung sowie ggf. weitere Vereinsordnungen;

6.6 dem Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

7. Der Verein kann eine_n Geschäftsführer_in haben. Die Geschäftsführung untersteht dem Vorstand des Vereins.

8. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch eine_n vom Vorstand bestimmte_n Kassenprüfer_in.

9. Der_die Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Ladungsfrist in Textform von drei Wochen ein und leitet die Sitzungen. Bei Eilfällen ist eine Frist von einer Woche vor der Sitzung möglich. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der_die Vorsitzende oder der_die zweite_n Vorsitzende_n.

10. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den_die Vorsitzende_n, im Falle einer Verhinderung von dem_der zweite_n Vorsitzende_n geleitet.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des_der Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung des_der zweite_n Vorsitzende_n geleitet. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder in Textform erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

12. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem_r Sitzungsleiter_in zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

12.1 Ort und Zeit der Sitzung;

12.2 die Namen der Teilnehmenden und des_r Sitzungsleiters_in;

12.3 die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

13. Vorstandsbeschlüsse können in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag in Textform zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse betreffend der Auflösung bedürfen der zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung und müssen zur Erlangung der Gültigkeit unter Setzung einer Frist von zwei Monaten von den nicht anwesenden Mitgliedern mit zwei-Drittel-Mehrheit bestätigt werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand und einer seiner Stellvertreter_innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator_innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Netzwerk Recherche“ Verein zur Förderung von journalistischer Qualität in der Medienberichterstattung e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte sich „Netzwerk Recherche“ zum Zeitpunkt der Auflösung bereits selbst aufgelöst haben, so fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

§ 12 Übergangsvorschrift

Sofern von dem Registergericht oder dem Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 13 Beschluss

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit am 11. April 2019 beschlossen.

Hannover, den 14. Mai 2019